



Neue Möglichkeiten für das kirchliche Leben

Westdeutschland. Seit dem 23. August 2021 gibt es in Deutschland neue Möglichkeiten für das gesellschaftliche Leben. Für Geimpfte und Genesene (2G) bedeutet dies in vielen Bereichen eine Rückkehr zur Normalität. Auf dieser Basis hat auch die Neuapostolische Kirche Westdeutschland ihre neuen Corona-Regelungen aufgebaut, die am 12. September in Kraft treten.

In den letzten Wochen haben die Bundesländer neue Corona-Schutzverordnungen vorgelegt. Angesichts der fortgeschrittenen Immunisierung der Bevölkerung ist das erklärte gemeinsame Ziel, mehr Normalität für Geimpfte und Genesene zu ermöglichen.

So heißt es in der Corona-Schutzverordnung von Nordrhein-Westfalen, dass die Regelungen „Rahmenbedingungen für das öffentliche und private Leben setzen, die vor allem geimpften und genesenen Personen wieder eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche ermöglichen.“

Deutliche Vereinfachung

Der Wegfall der Inzidenzstufen als Grundlage für freiheitsbeschränkende Maßnahmen der Bundesländer sowie spezieller Regelungen zur Durchführung kirchlicher Veranstaltungen ermöglicht deutliche Vereinfachungen des kirchlichen Infektionsschutzkonzepts und erleichtert das kirchliche Leben. Auch bei höheren Sieben-Tage-Inzidenzen ist vieles wieder möglich: Gottesdienste ohne Mindestabstand, Verzicht auf Masken und Kontaktdatenerfassung. Das kirchliche Ziel: Ein lebendiges und sicheres Gemeindeleben – trotz teils steigender Infektionszahlen.

„Die neue Normalität, die jetzt in vielen Bereichen des Alltags gilt, soll auch in den Kirchen Einzug halten“, so der Wunsch von Bezirksapostel Rainer Storck.

Kirchentüren stehen allen offen

Die Kirchenleitung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland hat sich entschieden, die 3G-Regel nicht auf Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen in Innenräumen anzuwenden. Stattdessen wurde ein Konzept entwickelt, das für die Besucher dennoch ein gleichwertiges Schutzniveau bietet. Der Infektionsschutz für nicht immunisierte Personen wird durch Teilverzicht auf Gemeindegesang, Inzidenz-abhängige Maskenpflicht am Sitzplatz und Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet.

Die neue vom Landesvorstand verabschiedete Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz sieht vor, dass in den Kirchen zwei Bereiche eingerichtet werden: Im 2G-Bereich sitzen Geimpfte und Genesene. Hier sind durch die nachgewiesene Immunisierung viele Lockerungen vertretbar, sodass ein „normaler“ Gottesdienst möglich wird. Die Maskenpflicht am Sitzplatz entfällt ebenso wie Mindestabstände. Chor- und Gemeindegesang ist ohne Maske möglich, ebenso der Gang zum Heiligen Abendmahl.

In einem zusätzlichen Bereich nehmen weitere Besucher Platz. Hier gelten die bisherigen Regelungen weiter, die ein hohes Schutzniveau gewährleisten.

Beim Betreten und Verlassen der Kirche ist es wie an anderen öffentlichen Orten weiterhin notwendig, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Hohe Impfquoten in Gemeinden

Erleichtert wird dieser neue Weg dadurch, dass eine überwiegende Mehrheit der Mitglieder in den neuapostolischen Gemeinden bereits geimpft oder genesen ist. Dies haben Stichproben-Abfragen in einigen Gemeinden ergeben.

Eine Platzwahl im 2G-Bereich ohne Mindestabstand bedeutet nicht, dass man eng an eng sitzen muss. In den Gottesdiensten wird das Platzangebot - wie vor der Pandemie - in den meisten Gemeinden wieder ausreichend sein, sodass es möglich ist, zu Sitznachbarn einen Sitzplatz freizulassen.

Für Kinder, die zwar ungeimpft sind, aber in den Schulen regelmäßig getestet werden, sollen in den Gemeinden jeden Sonntag gezielte Angebote geschaffen werden wie Sonntagsschule und Vorsonntagsschule. Zudem können Sitzplätze für Familien - gern auch in Altarnähe - reserviert werden.

Weitgehende Normalität bei Liturgie

Auch im Gottesdienstablauf gibt es wieder mehr Normalität. So empfangen die Amtsträger wieder vor der Gemeinde am Altar das Heilige Abendmahl. Die Ausgabe und Entgegennahme der Abendmahlskelche erfolgen wie liturgisch vorgesehen durch den Amtsträger, der den Altardienst versieht, also in der Regel den Dienstleiter.

Gottesdienstteilnehmer aus dem 2G-Bereich können zum Abendmahlsempfang ohne Mund-Nasen-Schutz zum Altar vortreten. Im Mindestabstandsbereich werden Gottesdienstteilnehmer am Sitzplatz bedient. Die Amtsträger tragen bei der Darreichung weiterhin einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.

Weitere Veranstaltungen

Für Außenbereiche und Versammlungen unter freiem Himmel gibt es keine spezifischen Vorgaben mehr, es gelten die Regeln des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise der örtlichen Behörden. Viele weitere Einschränkungen wie getrennte Laufwege oder die Sperrung von Bereichen innerhalb der Kirche sind ab sofort ebenfalls nicht mehr notwendig.

[Die Richtlinie zum Download](#)

10. September 2021

Text: [Frank Schuldt](#)

Medien: Jennifer Lennermann

Downloads

- [Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz \(Stand: 20. Oktober 2021\)](#)
- [Plakat "Übersicht Corona Regeln für Veranstaltungen in Innenräumen"](#)
- [Plakat "Regeln 2G-Bereich" in der Warnstufe "Grün"](#)
- [Plakat "Regeln Mindestabstandsbereich"](#)

Top Links

- [Sonderseite zur Corona-Pandemie](#)

Regeln für Gottesdienste in Innenräumen ab 12. September 2021

	2G-Bereich <small>Für nachweislich Geheilte und Geheilte sowie deren Familien</small>	Mindestabstandsreich <small>Für alle anderen Bereiche</small>
Sitzplätze und Abstände*	Freie Plätze; kein Mindestabstand	1,5 Meter Abstand zu anderen Haushalten
Maskenpflicht**	Keine Maskenpflicht am Sitzplatz	Maskenpflicht am Sitzplatz bei Infizierten über 35
Gemeindegesang	Gemeindegesang ohne Maske möglich	Kein Gesang
Chorgesang	2G-Chor ohne Maske möglich	
Heiliges Abendmahl	Rundlauf ohne Maske möglich	Bedienung am Platz oder Rundlauf mit Mindestabstand und Maske
Chor- und Orchesterproben	Keine Maske, aber 3G-Pflicht (PCR-Test oder max. sechs Stunden alter Antigentest)	
Kontaktverfolgung	Nur erforderlich in Mindestabstund- und Platanen-Pflicht	

* In Rheinland-Pfalz maximal 25/100 nicht-immunisierte Personen >11 Jahre bei Veranstaltungen 1.000
** Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche besteht weiter Datum: 8. November 2021

